



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Mitteilung 791

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2024) 3018

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2024/0188/DE

Reaktion der Kommission auf die Antwort eines Mitgliedstaats/Landes, der/das einen Entwurf in Bezug auf Bemerkungen (5.2)/eine Bitte um zusätzliche Informationen (INFOSUP) notifiziert

MSG: 20243018.DE

1. MSG 791 IND 2024 0188 DE DE 05-08-2024 11-11-2024 COM REACTION COM 05-08-2024

2. der Kommission

3. DG GROW/E/3 - N105 04/63

4. 2024/0188/DE - SERV30 - Medien

5.

6. Im Rahmen des Notifizierungsverfahrens gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 notifizierten die deutschen Behörden der Kommission am 3. April 2024 den Entwurf des „Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendmedienschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMStV)“ (im Folgenden der „notifizierte Entwurf“). Am 4. Juli 2024 gab die Kommission eine ausführliche Stellungnahme mit Anmerkungen ab, auf die die deutschen Behörden am 5. August antworteten.

Gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535 unterrichtet der betroffene Mitgliedstaat die Kommission über die Maßnahmen, die er aufgrund der ausführlichen Stellungnahmen zu ergreifen beabsichtigt. Die Kommission äußert sich zu diesen Maßnahmen.

Die Dienststellen der Kommission danken den deutschen Behörden für ihre Antwort und nehmen die zusätzlichen Erläuterungen zu den nationalen Verfahren zur Kenntnis. Die Dienststellen der Kommission möchten jedoch folgende Anmerkungen machen.

Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr.

Die Dienststellen der Kommission nehmen die vorgeschlagenen Änderungen des Abschnitts 2 Absatz 1 des JMStV zur Kenntnis, mit denen ein Verweis auf das Verfahren nach Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2000/31/EG (Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr) eingeführt wird, um vom in Artikel 3 Absätze 1 und 2 festgelegten Grundsatz des Herkunftslandes abzuweichen. Die Dienststellen der Kommission stellen fest, dass ein solches Verfahren eingeleitet würde, damit die Durchsetzungsmaßnahmen auf der Grundlage des notifizierten Entwurfs von den zuständigen nationalen Behörden gegen einen Dienstleister mit Sitz außerhalb Deutschlands ergriffen werden.

Die Dienststellen der Kommission möchten jedoch darauf hinweisen, dass ein bloßer Verweis auf den Ausnahmemechanismus nicht ausreicht, um die in der ausführlichen Stellungnahme dargelegten Bedenken auszuräumen. Insbesondere stellt der notifizierte Entwurf in seiner jetzigen Form eine allgemeine und abstrakte Maßnahme dar, die unterschiedslos für in Deutschland und anderen Mitgliedstaaten niedergelassene Anbieter von Telemedien oder Betriebssystemen gilt, während die Durchsetzung der anwendbaren Maßnahmen dem Verfahren gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr unterworfen wird und von zwingenden Gründen des Allgemeininteresses abhängig gemacht wird.

In diesem Zusammenhang hat der EuGH, wie in der ausführlichen Stellungnahme dargelegt, unlängst klargestellt, dass allgemeine und abstrakte Vorschriften, die ohne Unterscheidung für in anderen Mitgliedstaaten niedergelassene Anbieter gelten, wie der notifizierte Entwurf, nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr fallen und daher nicht vom Herkunftslandprinzip abweichen können. Der EuGH hat



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

ferner klargestellt, dass in diesen Fällen nicht einmal überprüft werden muss, ob diese Maßnahmen erforderlich sind, um zwingenden Gründen des Allgemeininteresses gerecht zu werden.

Die Dienststellen der Kommission sind daher der Auffassung, dass die in der ausführlichen Stellungnahme zur Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr dargelegten Beanstandungen nicht zufriedenstellend behoben wurden.

Gesetz über digitale Dienste

Die Kommissionsdienststellen nehmen die Antwort der ungarischen Behörden auf die in der ausführlichen Stellungnahme dargelegten Beschwerden hinsichtlich der Unvereinbarkeit des notifizierten Entwurfs mit der Verordnung (EU) 2022/2065 (Gesetz über digitale Dienste oder DSA) zur Kenntnis.

In diesem Zusammenhang begrüßen die Dienststellen der Kommission die von den deutschen Behörden vorgeschlagene Änderung, Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten im Sinne von Artikel 3 Buchstabe g des DSA vom Anwendungsbereich des notifizierten Entwurfs auszuschließen, sofern das DSA Anwendung findet.

Die deutschen Behörden stellen in ihren Antworten ferner fest, dass die Bestimmungen des notifizierten Entwurfs keine allgemeine Überwachung für Anbieter von Vermittlungsdiensten schaffen, soweit sie nach § 2 Absatz 2 des notifizierten Entwurfs in Verbindung mit § 7 Telemediengesetz vom Anwendungsbereich ausgenommen sind.

Die Dienststellen der Kommission erinnern jedoch daran, dass, wie in der ausführlichen Stellungnahme dargelegt, die vollständige Harmonisierungswirkung des Gesetzes über digitale Dienste die Mitgliedstaaten daran hindert, nationale Maßnahmen zu erlassen oder beizubehalten, die sich mit den Bestimmungen des Gesetzes über digitale Dienste überschneiden oder diese ergänzen. Daher stellen die Dienststellen der Kommission fest, dass der notifizierte Entwurf die Bestimmungen des Gesetzes über digitale Dienste in den vollständig harmonisierten Bereichen möglicherweise nicht ergänzen darf, unabhängig davon, ob diese als allgemein wahrgenommen werden, einschließlich des Schutzes Minderjähriger vor schädlichen Online-Inhalten.

In ihrer Antwort auf die ausführliche Stellungnahme legen die deutschen Behörden weitere Informationen vor und halten an ihren Argumenten in Bezug auf die weiteren Beschwerden auf der Grundlage des DSA fest.

Nachdem Anbieter von Vermittlungsdiensten gemäß Artikel 3 Buchstabe g des Gesetzes über digitale Dienste vom Anwendungsbereich des notifizierten Entwurfs ausgenommen wurden und das Gesetz über digitale Dienste eine vollständige Harmonisierung bewirkt hat, halten die Dienststellen der Kommission diese weiteren Argumente für unnötig. Der Vollständigkeit halber möchten die Dienststellen der Kommission jedoch Folgendes anmerken:

Die Kommissionsdienststellen stellen nicht in Frage, dass die Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren nationalen Rechtsvorschriften verpflichtet sein können, den zuständigen nationalen Behörden bestimmte Zuständigkeiten für die Erfüllung ihrer Aufsichts- und Durchsetzungsaufgaben im Rahmen des Gesetzes über digitale Dienste zu übertragen.

Diese nationalen Maßnahmen dürfen jedoch die Bestimmungen des Gesetzes über digitale Dienste in den vollständig harmonisierten Bereichen, die unmittelbare Wirkung und Anwendbarkeit haben, nicht überschneiden oder ergänzen.

Trotz des Ausschlusses vom Anwendungsbereich der Vermittlungsdienste des notifizierten Entwurfs stimmen die Dienststellen der Kommission nicht mit der Auslegung der deutschen Behörden überein, dass Artikel 28 DSA eine allgemeine Klausel über den Schutz minderjähriger Mediennutzer ist. Die Dienststellen der Kommission weisen erneut darauf hin, dass das Gesetz über digitale Dienste die Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeiten von Online-Vermittlungsdiensten, einschließlich Videoplattformen, gemäß Kapitel III vollständig harmonisiert hat. Infolgedessen sind die Mitgliedstaaten daran gehindert, nationale Maßnahmen zu erlassen, die sich mit dem vollständig harmonisierten Rahmen des Gesetzes über digitale Dienste überschneiden oder diesem widersprechen würden. Die Dienststellen der Kommission erinnern daran, dass der Schutz von Minderjährigen bei Online-Vermittlungsdiensten im Gesetzgebungsverfahren zur Annahme des DSA umfassend erörtert wurde und dass Artikel 28 DSA das direkte Ergebnis des EU-Mitgesetzgebungsverfahrens ist. Nach Artikel 28 des Gesetzes über digitale Dienste ist die Kommission befugt, Leitlinien für dessen Anwendung zu erlassen. Die Dienststellen der Kommission haben mit den Vorbereitungsarbeiten für die Annahme dieser Leitlinien begonnen (1). Die Einführung oder Beibehaltung sich überschneidender nationaler Maßnahmen in diesem Bereich würde auch dem Ziel der Mitgesetzgeber der EU zuwiderlaufen, über umfassende EU-weite Leitlinien zu Artikel 28 des DSA zu verfügen.

In Bezug auf das Zusammenspiel zwischen dem Gesetz über digitale Dienste und der AVMD-Richtlinie heißt es in Erwägungsgrund 10 des Gesetzes über digitale Dienste: „Diese Verordnung sollte andere Rechtsakte der Union unberührt lassen, die die Erbringung von Diensten der Informationsgesellschaft im Allgemeinen, andere Aspekte der Erbringung von Vermittlungsdiensten im Binnenmarkt oder die Spezifizierung und Ergänzung der in dieser Verordnung festgelegten harmonisierten Vorschriften regeln [...]“. Die Kommission möchte ferner ihre in der zugrunde liegenden ausführlichen Stellungnahme sowie im Zusammenhang mit der TRIS-Notifizierung 2023/554/IT und 2023/462/FR zum Ausdruck



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

gebrachte Auffassung zum Verhältnis zwischen dem DSA und der AVMD-Richtlinie bekräftigen. Darüber hinaus bekräftigen die Dienststellen der Kommission ihre Ansichten in Bezug auf das Überwachungs- und Durchsetzungssystem, erkennen jedoch an, dass die vorgeschlagenen Änderungen des notifizierten Entwurfs Anbieter von Vermittlungsdiensten gemäß Artikel 3 Buchstabe g des Gesetzes über digitale Dienste von seinem Anwendungsbereich ausschließen. Die Dienststellen der Kommission nehmen die Erläuterungen zum Zusammenspiel zwischen dem notifizierten Entwurf und den Anordnungen gemäß Artikel 9 des DSA zur Kenntnis. Insbesondere nehmen die Dienststellen der Kommission die Beschreibung des beabsichtigten Zusammenspiels zwischen der Notwendigkeit nationaler Bestimmungen über die Rechtswidrigkeit von Inhalten, wie dem notifizierten Entwurf, und der Möglichkeit grenzüberschreitender Unterlassungsverfahren durch das Gesetz über digitale Dienste zur Bekämpfung illegaler Inhalte zur Kenntnis. Die Kommission möchte jedoch darauf hinweisen, dass das Gesetz über digitale Dienste den räumlichen Anwendungsbereich oder die grenzüberschreitende Vollstreckung solcher Anordnungen nicht regelt. Die Dienststellen der Kommission sind nach wie vor offen für eine enge Zusammenarbeit und Diskussion über mögliche Lösungen für die ermittelten Probleme unter uneingeschränkter Achtung des Unionsrechts.

(1) Kommission veröffentlicht Aufforderung zur Stellungnahme zu Leitlinien für den Online-Schutz von Minderjährigen im Rahmen des Gesetzes über digitale Dienste | Gestaltung der digitalen Zukunft Europas (europa.eu).

Europäische Kommission

Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535

email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu